



41-641/4-12-2019-018

Vollzug der Wassergesetze;

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Altweihergraben, Stadtteil Woffenbach durch die Stadt Neumarkt i.d.OPf., Rathausplatz 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Rathausplatz 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., auf Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Altweihergraben, Stadtteil Woffenbach, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1827 und 1828 der Gemarkung Woffenbach, Stadt Neumarkt i.d.OPf..

Das Vorhaben der Stadt Neumarkt i.d.OPf. stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. beabsichtigt nach einer Reihe von schadbringenden Hochwasserereignissen (vor allem in den 80er und 90er Jahren) schrittweise Hochwasserverbesserungsmaßnahmen in Form von Rückhaltebecken durchzuführen. Mit der vorliegend geplanten Errichtung von zusätzlichen Hochwasserrückhaltebecken am westlichen Ortsrand von Woffenbach sollen die nachteiligen Auswirkungen von intensiven Starkniederschlägen aus dem Einzugsgebiet des Altweihergrabens auf den Ortsteil Woffenbach der Stadt Neumarkt i.d.OPf. abgemildert und möglichst verhindert werden.

Die Planung sieht vor, auf landwirtschaftlichen Grundstücken unmittelbar am Fließgewässer Altweihergraben 2 Regenrückhaltebecken zu errichten. Der Zufluss aus dem Altweihergraben in die Regenbeckenanlage erfolgt im Nebenschluss. Durch ein Drosselbauwerk im Damm soll der reguläre Flusslauf gedrosselt werden, ein kleiner Teil des Abflusses weitergeleitet und der größere Anteil den Regenrückhaltebecken zugeleitet werden. Die Wassermassen eines Hochwasserabflusses sollen sich in den Becken, die sich innerhalb der Dämme bilden, gespeichert und verzögert abgegeben werden. Die Drosseleinrichtung wird dabei als Stahlbetonsperwand errichtet, in die eine Schlitzdrossel integriert wird. Die Schlitzdrossel (Höhe = 60 cm x Breite = 25 cm) funktioniert als Ökodurchlass, eine ökologische Durchgängigkeit für Kleinlebewesen wird vonseiten des Planers zugesichert. Vor der Drossel soll die Gewässersohle auf einer Länge von ca. 12 m mit Wasserbausteinen auf Unterbeton gepflastert werden.

Die beiden Hochwasserrückhaltebecken werden in Erdbauweise ausgeführt. Die Dämme und Böschungen erhalten Neigungen von 1 : 3, Dammkronen eine Breite von 4,0 m mit einem darauf befindlichen Betriebsweg vom 3,0 m Breite.

Während der Bauphase ist über einen begrenzten Zeitraum mit Baumaschinenlärm und Maschinenbewegungen zu rechnen. Aufgrund der Tatsache, dass der Vorhabensbereich keine Bedeutung als Wohnraum und nur geringe Bedeutung als Erholungsraum besitzt, erfolgt keine nachhaltige Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch.

Während der Durchführung der zeitlich begrenzten Baumaßnahme kann es zu begrenzten Staubemissionen durch Grabungen, Auffüllungen sowie durch Fahrzeug- bzw. Maschinenbewegungen kommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es dadurch zu keiner erheblichen Verschlechterung der Luftqualität kommt. Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse werden durch das Vorhaben nicht in nennenswertem Maß hervorgerufen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden infolge des Vorhabens halten sich innerhalb enger Grenzen und stehen nicht im Vordergrund. Eine dauerhafte Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

Bei sachgerechter Bauausführung sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu besorgen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden vermieden, indem die Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt. Zudem werden Fledermauskästen und Vogelnisthilfen an geeigneten Stellen im Vorfeld der Baumaßnahme im Umfeld angebracht und Vergrämuungsmaßnahmen im Bereich des Baufeldes durchgeführt. Es können jedoch nicht alle ökologisch wertvollen Bereiche gesichert werden. Zur Kompensation wird innerhalb der Hochwasserrückhaltebecken eine extensive Grünlandfläche mit flachen Mulden angelegt mit dem Ziel mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland zu entwickeln. Diese trägt dazu bei den Lebensraum im Umfeld des Altweihergrabens deutlich aufzuwerten und den Lebensraum der Feldlerche zu erhalten. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

Durch eine landschaftsgerechte Eingrünung der Gräben, Überläufe, Böschungen und Nebenflächen sowie eine landschaftsgerechte Gestaltung der Hochwasserrückhaltebecken ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Das Vorhaben ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen. Soweit derzeit erkennbar, sind mit dem Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind infolge des Vorhabens nicht zu erwarten.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es daher keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 04.02.2020
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
gez.
Kreitmeier
Verwaltungsoberinspektorin